

Absender/in

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Verwenden (Abbrennen) pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2

gem. § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Geschäftszeichen: 1354
Gebühr: 35 €

An die Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Gr. Josef-Sperl-Straße 3 97631 Bad Königshofen i. Gr.

1. Antragsteller/-in			
Name	Vorname		Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon / Handy	Fax	E-Mail	

2. Verantwortliche Person			
Name	Vorname		Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon / Handy	Fax	E-Mail	

3. Feuerwerk (Art und Umfang)		
Ort (genaue Bezeichnung des Abbrennortes)	Datum (TT, MM, JJJJ)	Uhrzeit (von – bis)
Anlass		
Pyrotechnische Gegenstände der Klasse(n)		

Beendigung bis spätestens:

In den Monaten Januar, Februar, März (MEZ), Oktober (MEZ), November und Dezember: **22:00 Uhr (MEZ)** bzw.
In den Monaten März (MESZ), April, August, September und Oktober (MESZ): **22:30 Uhr (MESZ)**, bzw.
In den Monaten Mai, Juni und Juli: **23:00 Uhr (MESZ)**

(MESZ=Mitteuropäische Sommerzeit: vom letzten Sonntag im März, 02:00 Uhr MEZ (wird 03:00 Uhr MESZ), bis zum letzten Sonntag im Oktober, 03:00 Uhr MESZ (wird 02:00 Uhr MEZ))

Wird das Feuerwerk auf dem eigenen Grundstück abgebrannt? ja nein

(Wenn nein, bitte Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten beilegen!)

Benötigen sie einen Lageplan, können Sie diesen über den Bayernatlas einfach und kostenfrei erstellen. Anbei der Link mit Seitenangabe:

<http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?X=5421649.25&Y=4459462.00&zoom=5&lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=122>

**Nähere Beschreibung des Abbrennortes (z. B. Gartengrundstück eines Einfamilienhauses)
Es ist zwingend ein Lageplan vorzulegen, aus dem der Abbrennort hervorgeht!**

4. Ergänzungen/Bemerkungen/Erklärung

Die Klassen III und IV werden nicht abgebrannt.

Wir versichern, dass das Abbrennen des Kleinfeuerwerks nicht in der Nähe von Gebäuden stattfindet (z.B. Kirchen, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern), die in § 24 Absatz 1 der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind.

Ich erkläre, dass die/der Verantwortliche für das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände für alle Schäden haftet, die im Zusammenhang mit dem Feuerwerk verursacht werden.

Die/der Verantwortliche ist verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Gemeinde wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

Die Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug § 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz:

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

(4) In der Anzeige nach Absatz 3 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes,
4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Abspermaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

(5) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 sowie Raketenmotore für die in § 1 Absatz 4 Nummer 2 bezeichneten Modellraketen, die für Lehr- und Sportzwecke bestimmt sind, sowie die hierfür bestimmten Anzündmittel nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten bearbeiten und verwenden. In einer sportlichen oder technischen Vereinigung ist dies nur zulässig, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.

(6) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

(7) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.